

## **Allgemeine Vertriebspartnerbedingungen einschließlich abweichender Gerichtsstandsvereinbarung**

### **Präambel /Ethische Regeln**

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen Vertragspartner (künftig Vertriebspartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihrer Tätigkeit als selbständiger Vertriebspartner der Dexcar Autovermietung GmbH, Weidkamp 180, 45356. Bei dem Vertrieb unserer Angebote und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und – sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Netzwerk-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und gute Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern**

- Unsere Vertriebspartner beraten ihre Kunden ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Leistungen, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Auf Kundenwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Während eines Kundenkontakts informiert der Vertriebspartner den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die Ware (z.B. Verwendungszweck, Beschaffenheit, Anwendung), oder auch – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem Vertriebspartner ist es untersagt, Versprechungen in jeglicher Form zu den Produkten zu machen.
- Ein Vertriebspartner darf keine Behauptungen über medizinische oder therapeutische Wirkungen der Waren aufstellen, sofern diese nicht von DEXC@R freigegeben worden sind, oder die Ware nicht auf unerlaubte Weise darstellen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind.

- Ein Vertriebspartner darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Vertriebspartnern machen. Weiterhin darf ein Vertriebspartner keine Vergütungen garantieren oder Erwartungen schüren.
- Ein Vertriebspartner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von DEXC@R von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Vertriebspartnern**

- Vertriebspartner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Vertriebspartnern anderer Network-Marketing Unternehmen.
- Neue Vertriebspartner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen der DEXC@R gemacht werden.
- Es ist Vertriebspartnern nicht gestattet, Vertriebspartner anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Vertriebspartnern nicht gestattet, andere Vertriebspartner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von DEXC@R zu bewegen.
- Die Pflichten der §§ 7 – 10 der nachfolgenden Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen sind als zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen**

- Zu anderen Unternehmen des Network-Marketing- oder Social-Selling-Bereichs verhalten sich die Vertriebspartner von DEXC@R stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Vertriebspartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen von DEXC@R vertraut machen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertriebspartnervertrages zwischen der Dexcar Autovermietung GmbH, Weidkamp 180, 45356 Essen vertreten durch deren Geschäftsführer geschäftsansässig daselbst, (im Folgenden: DEXC@R) und dem unabhängigen und selbständigen Advisor, (im Folgenden: Vertriebspartner).

(2) DEXC@R erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeine Vertriebspartner- und Lieferbedingungen.

## **§ 2 Vertragsgegenstand, Ausstattungspaket und Zusatzleistungen**

(1) DEXC@R ist ein innovates Unternehmen aus dem Bereich der sharing-economy. DEXC@R bietet dabei seiner Community unter Einbeziehungen der besonderen wirtschaftlichen Dynamiken und Möglichkeiten von großen Nutzergemeinschaften (auch swarms oder crowds genannt) Leistungen aus dem Bereich der Autovermietung (künftig Waren) an, durch das es den der Community angeschlossenen Nutzern ermöglicht werden soll, nach Ablauf eine variablen Vorfinanzierungs- und Wartephase zu verbraucherfreundlichen Mietpreisen Autos für eine längere Laufzeit zu nutzen. Jedem Vertriebspartner steht, sofern er zugleich als Nutzer Mitglied der Community von DEXC@R ist, die Möglichkeit zu, die Leistungen aus dem Bereich der Autovermietung in Anspruch zu nehmen, sofern es die einzelnen Voraussetzungen erfüllt, ohne dass eine Verpflichtung zu einer solchen Inanspruchnahme besteht.

(2) Außerdem hat der Vertriebspartner, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die Möglichkeit, für DEXC@R nach seiner freien Wahl Waren vermitteln, so dass das Erbringen der die Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts eines Vertriebspartners bildet. Für seine Tätigkeit als Vermittler erhält der Vertriebspartner eine entsprechende Provision. Für diese Tätigkeit ist es nicht verbindlich erforderlich, dass der Vertriebspartner finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Waren von DEXC@R abnimmt oder der Vertriebspartner andere Vertriebspartner wirbt. Erforderlich ist lediglich die kostenlose Registrierung. Zusätzlich besteht, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die weitere Möglichkeit, andere Vertriebspartner für einen Vertrieb der Waren von DEXC@R zu werben und auf den Warenvertrieb des geworbenen Vertriebspartners eine Provsion zu erhalten. Ausdrücklich keine Provision erhält der Vertriebspartner für die bloße Werbung eines neuen Vertriebspartners oder Community-Mitglieds. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung oder der sonstigen Erfüllung des Provisionsanspruchs richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt DEXC@R dem Vertriebspartner kostenlos ein Online-Back-Office zur Verfügung, das es dem Vertriebspartner ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Provisionen und die Kunden- und Downline-Entwicklungen zu haben. Zusätzlich kann der Vertriebspartner, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, unterschiedliche Ausstattungs- und/oder Leistungspakete entgeltlich erwerben. Der Inhalt und die Preise der einzelnen Ausstattungspakete kann der Vertriebspartner aus dem Back-Office entnehmen.

### **§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer nach Maßgabe des geltendes Rechts sind. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich.

(2) Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (GBR, OHG, KG usw.) einen Vertriebspartnerantrag einreicht, ist – soweit bei einer Personengesellschaft vorhanden - der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer vorzulegen. Alle Gesellschafter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gesellschafter sind gegenüber DEXC@R jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der juristischen Person.

(3) Soweit Online-Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(4) Der Vertragsabschluss ist nur **Online** durch Registrierung auf der DEXC@R -Webseite und entsprechender E-Mail Bestätigung durch DEXC@R möglich. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, den Vertriebspartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an DEXC@R zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Vertriebspartner durch entsprechendes aktives Häkchensetzen vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(5) Änderungen der personenbezogenen Daten des Vertriebspartners sind unverzüglich im Backoffice von DEXC@R an der hiervoor vorgegebenen Stelle vorzunehmen.

(6) DEXC@R behält sich das Recht vor, Vertriebspartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (2) und (4) Satz 1 geregelten Pflichten, ist DEXC@R ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Vertriebspartnervertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Provisionen zurückzufordern. Zudem behält sich DEXC@R für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

#### **§ 4 Status des Vertriebspartners als Unternehmer**

(1) Der Vertriebspartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von DEXC@R. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme-, Vertriebs- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Vertriebspartner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von DEXC@R und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Vertriebspartner hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder ein im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Vertriebspartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Vertriebspartner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für DEXC@R erwirtschaftet, ordnungsgemäß an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. DEXC@R behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Vertriebspartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von DEXC@R werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Vertriebspartner entrichtet. Der Vertriebspartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von DEXC@R Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

#### **§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung**

Sie registrieren sich bei DEXC@R als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt DEXC@R Ihnen nachfolgendes freiwilliges zweiwöchiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

##### **Freiwilliges Widerrufsrecht**

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Onlineübermittlung des Antrages zur Vertriebspartnerschaft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs oder der Startersets.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

Dexcar Autovermietung GmbH  
Weidkamp 180  
45356 Essen  
Deutschland  
info@dexcar.de

#### **Verzicht auf das Widerrufsrecht**

**Eine Auslieferung von Waren, oder sonstiger Leistungen erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist. Sofern eine Lieferung von dem Vertriebspartner bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist gewünscht wird, verzichtet er hierdurch ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht.**

#### **Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

**Ein Vertriebspartner kann sich nach Ausübung seines Widerrufsrechtes erneut bei DEXC@R registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf des Vertriebspartners mindestens 6 Monate zurückliegt und der widerrufende Vertriebspartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für DEXC@R verrichtet hat.**

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **§ 6 Verwaltungs- Betreuungs- und Bearbeitungsgebühr / Lizenzgebühren**

Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des DEXC@R-Services (Back Office) berechnet DEXC@R keine jährliche Mitglieds-, Verwaltungs- und Pflegepauschale, außer dies ist gesondert gekennzeichnet.

#### **§ 7 Pflichten des Vertriebspartners im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten**

(1) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dem Vertriebspartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte von DEXC@R, deren Vertriebspartnern, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem Vertriebspartner ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über DEXC@R Produkte oder das Vertriebssystem über die DEXC@R Produkte zu machen. Der Vertriebspartner wird sowohl im Rahmen seiner Vermittlungs- oder Werbetätigkeit nur solche Aussagen über die Waren des DEXC@R-

Sortiments sowie über das DEXC@R-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den DEXC@R Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam). Ferner ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. irreführender Aussagen) untersagt.

(2) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Vertriebspartner Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei DEXC@R machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Affilaitas im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Vertriebspartners ein größeres Einkommen erzielen mit ihrer Tätigkeit für DEXC@R können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist. Es ist ferner ausdrücklich untersagt, das DEXC@R-Geschäft als Zinsen erwirtschaftendes Anlage- oder sonstiges Finanzgeschäft zu bezeichnen, da eine solche Bezeichnung unrichtig ist.

(3) Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Internetseiten, eigener Produktbroschüren, Werbe-Videos oder –Filme oder sonstiger selbständig erstellter On- oder Offlinemedien und Werbemittel ist dem Vertriebspartner ausdrücklich nicht gestattet. Auch die Bewerbung von DEXC@R Leistungen über eigene oder fremde Internetseiten ist nicht gestattet und Werbung nur über die offiziellen Seiten von DEXC@R erlaubt. Für den Fall, dass der Vertriebspartner die Leistungen von DEXC@R in anderen Internet Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, Google+), Online Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er stets nur die offiziellen DEXC@R Werbeaussagen verwenden. Ferner muss der Vertriebspartner bei der Bewerbung in anderen Internet Medien ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine offizielle Werbung oder Präsenz von DEXC@R handelt.

(4) Die Leistungen von und die Mitgliedschaft bei DEXC@R dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich Face-to-Face, bei Homeparties oder -veranstaltungen, Online-Homeparties, Webinaren oder sonstigen Online-Präsentationen von den Vertriebspartnern vorgestellt werden. Die Waren dürfen von dem Vertriebspartner ferner nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von DEXC@R auf Messen und Fachausstellungen präsentiert aber ausdrücklich nicht verkauft werden. Einschränkung hierbei ist, dass der Vertriebspartner auf dieser Messe keine Produkte von Mitbewerbern oder anderen Network Marketing Unternehmen anbieten darf.

(5) Die Leistungen dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen und privaten Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, Internetshops, Internetmärkten wie z.B. eBay, Amazon oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen angeboten werden.

(6) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als SELBSTSTÄNDIGER DEXC@R-PARTNER auszuweisen. Internet-Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen

grundsätzlich den Zusatz „SELBSTSTÄNDIGER DEXC@R-VERTRIEBSPARTNER“ aufweisen. Dem Vertriebspartner ist es ferner untersagt, im Namen der DEXC@R für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen oder sonstige Verträge abzuschließen.

(7) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Vertriebspartner verantwortlich zu übernehmen.

(8) Der Vertriebspartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten.

(9) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Video-/Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) von DEXC@R sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Vertriebspartner ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der DEXC@R über das vertraglich ausdrücklich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder ganz, noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(10) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens DEXC@R der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der DEXC@R ist über die ausdrücklich zur Verfügung Werbematerialien und sonstigen offiziellen DEXC@R Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel, **Internetdomains** oder sonstiger Schutzrechte verboten, die das Kennzeichen DEXC@R oder eingetragene Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von DEXC@R enthalten. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen DEXC@R ein ausschließliches Nutzungsrecht hat. Vorgenanntes Verbot aus Satz 2 gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen. Gleichfalls verboten ist die Umlabelung von virtuellen Waren von DEXC@R.

(11) Dem Vertriebspartner ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über DEXC@R deren Leistungen, dem DEXC@R Marketingplan oder sonstige DEXC@R Leistungen zu antworten. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an DEXC@R an die E-Mail [info@dexcar.de](mailto:info@dexcar.de) weiterzuleiten. Der Vertriebspartner wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu DEXC@R den Waren des DEXC@R-Sortiments und zum DEXC@R-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung von DEXC@R äußern.

(12) Der Vertriebspartner wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der DEXC@R-Geschäftsleitung in dem hierfür durch DEXC@R bereitgestellten Eventplanungssystem melden. DEXC@R kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung



verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der DEXC@R-Vertriebsorganisation nebst ihrer Mitglieder erforderlich ist.

(13) Kundenanfragen oder –beschwerden jeglicher Art über die Produkte, den Service oder das Vergütungssystem sind umgehend an DEXC@R an die E-Mail-Adresse [info@dexcar.de](mailto:info@dexcar.de) weiterzugeben.

(14) Es ist den Vertriebspartner stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Vertriebspartner von DEXC@R zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(15) Ein Vertriebspartner darf eine Eintragung in den Gelben Seiten vornehmen. Eine derartige Eintragung muss jedoch inhaltlich von DEXC@R vor der Veröffentlichung schriftlich genehmigt werden und die Worte „SELBSTSTÄNDIGER DEXC@R-VERTRIEBSPARTNER“ enthalten.

(16) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von DEXC@R ist nicht gestattet.

(17) Ein Vertriebspartner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei DEXC@R registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch DEXC@R für die alte Position des Vertriebspartners mindestens 6 Monate zurückliegt und der kündigende Vertriebspartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für DEXC@R verrichtet hat.

(18) Der Vertriebspartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für DEXC@R bewerben und vertreiben oder neue Vertriebspartner gewinnen, die offiziell von DEXC@R eröffnet wurden.

(19) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, DEXC@R umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Vertriebspartnersbedingungen Mitteilung oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Affiliates zu machen.

## **§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen**

(1) Dem Vertriebspartner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben.

(2) Allerdings ist es dem Vertriebspartner untersagt; andere DEXC@R Vertriebspartner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(3) Dem Vertriebspartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Vertriebspartnervertrages gegen andere Vertriebspartner oder sonstige Vertriebsverträge, die

er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(4) Soweit der Vertriebspartner gleichzeitig für andere Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Vertriebspartner andere als DEXC@R Waren und/oder Leistungen nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten, außer DEXC@R hat dies ausdrücklich genehmigt, etwa weil es eine offizielle Kooperation zwischen DEXC@R und diesem Unternehmen gibt.

(5) Außerdem ist es dem Vertriebspartner untersagt; andere Dexc@r Vertriebspartner für den Vertrieb anderer Produkte anzuwerben. Der Vertriebspartner erklärt sich dazu einverstanden, dass wenn er einen oder mehrere Vertriebspartner abwirbt oder dazu motiviert, sich in Vertriebsstrukturen von Konkurrenzunternehmen zu platzieren, auf alle Bonuszahlungen (auch Bonusalternativen) zu verzichten.

(6) Sofern der Vertriebspartner neben seiner Tätigkeit für Dexc@r GmbH für ein anderes Unternehmen tätig ist, ist er verpflichtet, die Tätigkeit unter Benennung der anderen Unternehmen an Dexc@r zu melden.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Der Vertriebspartner hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse von DEXC@R und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Kunden- und Vertriebspartnerdaten ebenso wie die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Vertriebspartnervertrages fort.

## **§ 10 Vertriebspartnerschutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation**

(1) Jenem aktiven Vertriebspartner, der einen neuen Vertriebspartner erstmals für einen Vertrieb der Produkte von DEXC@R platziert, wird der neue Vertriebspartner in seine Struktur zugewiesen (Vertriebspartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des von dem neuen Vertriebspartner bezahlten Registrierungsantrages bei DEXC@R für die Zuteilung gelten. Sofern zwei Vertriebspartner denselben neuen Vertriebspartner als für sich gesponsert beanspruchen, wird DEXC@R nur den in der Erst-Registrierung genannten Sponsor berücksichtigen.

(2) DEXC@R ist berechtigt, sämtliche personenbezogene Daten einschließlich der E-Mail-Adresse des Vertriebspartner aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen,

Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der Vertriebspartner nicht innerhalb einer angemessenen Frist die fehlerhaften Daten berichtigt. Sofern DEXC@R durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten von dem meldenden Vertriebspartner zurückzufordern, außer er hat die fehlerhafte Zustellung nicht zu vertreten.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die/das bereits Vertriebspartner bei DEXC@R in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 12 Monate einen Vertriebspartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsoring von Vertriebspartnern, die tatsächlich das DEXC@R Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner genannt), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Vertriebspartner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

## **§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung**

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Vertriebspartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die DEXC@R unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (3) hingewiesen, nach dem DEXC@R bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) und (4) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (3) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat DEXC@R das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der

außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von DEXC@R gestellte angemessene, durch das zuständige Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Vertriebspartner zu ersetzen verpflichtet ist, worauf bereits jetzt ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Der Vertriebspartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die DEXC@R durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 entstehen, außer der Vertriebspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Vertriebspartner stellt DEXC@R für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Vertriebspartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der DEXC@R von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Vertriebspartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die DEXC@R in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 12 Anpassung der Preise**

DEXC@R behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Vertriebsstruktur, vor, die von dem Vertriebspartner zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern, insbesondere Preise zu erhöhen oder Provisionen den Markegegebenheiten anzupassen. Die Änderung teilt die DEXC@R dem Vertriebspartner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Vertriebspartners um mehr als 10 % geben dem Vertriebspartner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertriebspartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Vertriebspartners. Im Falle eines Widerspruchs ist DEXC@R berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

## **§ 13 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung**

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen der DEXC@R können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

## **§ 14 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot**

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Vertriebspartner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem DEXC@R Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Vertriebspartner in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Vertriebspartners für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) DEXC@R behält sich das Recht vor, den Vertriebspartner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen zum Nachweis seiner Identität und seiner Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins – für die Schweiz gilt die Vorlage der Gewerbeanmeldung nur für Kantone wie z.B. den Kanton Genf, in denen eine Gewerbeanmeldspflicht besteht) aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann nach Wahl von DEXC@R in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung (nicht älter als einen Monat) erfolgen und hat binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen.

(3) Der Vertriebspartner wird zunächst ein Kleingewerbetreibender bei DEXC@R geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Steuernummer und unter Vorlage einer Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes DEXC@R sofort informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet. Sobald der Provisionsanspruch des Vertriebspartners erstmals einen Anspruch von 499,99 € übersteigt, zählt der Vertriebspartner bei DEXC@R nicht mehr als Kleingewerbetreibender, so dass DEXC@R den Vertriebspartner dann zur Übermittlung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (Vertriebspartner aus der Schweiz haben die Unternehmensidentifikationsnummer vorzulegen oder zu beantragen) auffordern wird, die unverzüglich spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Übermittlungsanforderung an DEXC@R zu übermitteln ist bzw. sofern keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besteht, der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer binnen vorgenannter Frist nachzuweisen ist. DEXC@R wird die Provision erst nach Übermittlung der Umsatzsteueridentifikationsnummer auskehren und bis dahin von seinem Rückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Auf die Möglichkeit der Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) dieser Allgemeinen Vertriebspartnersbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Provisionen und Entgelte für Lieferungen von Leistungen des Vertriebspartners können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch DEXC@R schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der DEXC@R stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem der Partner registriert ist, können nicht vorgenommen werden.

(5) DEXC@R ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die DEXC@R zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der ersDexc@rlichen Auszahlung vorliegen, z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei juristischen Personen, sofern beantragt und erteilt. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens der DEXC@R gilt als vereinbart, dass dem Vertriebspartner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(6) DEXC@R ist berechtigt, Forderungen, die der DEXC@R gegen den Vertriebspartner zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Vertriebspartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Vertriebspartners aus Vertriebspartnerverträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.

(8) Der Vertriebspartner wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände DEXC@R unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Vertriebspartner in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung sind DEXC@R binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(9) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der DEXC@R Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten monatlich auf ausdrückliche Anforderung des Vertriebspartners ausgekehrt.

(10) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen unterhalb einer Mindestauszahlungshöhe von 49,00 € sind nicht zur Zahlung fällig und werden nicht ausgezahlt. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei Dexc@r für den Vertriebspartner geführten Geschäftskonto fortgeführt und im Folgemonat oder später nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe oder für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt unabhängig

von dem Erreichen der Mindesthöhe an den Vertriebspartner ausgezahlt. Für den Zeitraum der Nichtauszahlung der Vergütung besteht kein Recht auf Verzinsung des Vergütungsanspruchs oder der sonstigen Zahlungen.

(11) Erfolgt nach Abschluss des vermittelten Geschäfts ein Storno dieses Geschäftes oder gibt ein Vertriebspartner aus der Downline eines Sponsors im Rahmen der Abwicklung von Widerrufs- oder Rückgaberechten verprovisionierbare Leistungen an Dexc@r zurück, so wird Dexc@r das Wallet des Vertriebspartners durch Rückforderung des Provisionsvorschusses belasten, die dieser im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf Grund der Vermittlung dieser Leistungen bezogen hatte.

### **§ 15 Sperrung des Vertriebspartners**

(1) Für den Fall, dass der Vertriebspartner nicht innerhalb von 14 Tagen seit Registrierung und Kenntnismahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Provisionen, alle notwendigen Nachweise erbringt, steht DEXC@R die vorübergehende Sperrung des Vertriebspartners bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (2) oder einem Verstoß gegen die in § 14 (3) geregelten Vorgaben bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung ebenso wie einer Nichtzahlung der durch den Partner zu zahlenden Gebühren oder Lizenzentgelte. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Vertriebspartner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht genauso wenig eine Rückzahlung der bereits bezahlten ersten Startbestellung, oder einen Schadensersatzanspruch, außer der Vertriebspartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Provisionsansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden innerhalb der DEXC@R als Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Für jeden Fall der Anmahnung ist die DEXC@R zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich DEXC@R das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. DEXC@R behält sich insbesondere vor, den Zugang des Vertriebspartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Vertriebspartner gegen die in §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Vertriebspartner die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der DEXC@R nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt.

## **§ 16 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Rückgaberecht**

(1) Der Vertriebspartnervertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann durch jede Partei bei einer Mündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) behält sich DEXC@R das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten vor, sofern der Vertriebspartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) und (4) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist DEXC@R ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ebenfalls liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, sofern der Vertriebspartner die Vorgaben des § 14 (2) und (3) nicht wahrt und auch nach einer Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) und einer letzten Fristsetzung zu Erfüllung der Vorgaben, diese Frist fruchtlos verstreichen lässt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Unterbricht der Vertriebspartner die Verkaufstätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, behält sich Dexcar das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.

(4) Domains, die das Kennzeichen „DEXC@R“, eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von DEXC@R beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind nach entsprechender Aufforderung an DEXC@R gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen DEXC@R ein ausschließliches Nutzungsrecht hat.

(5) Ein Vertriebspartner kann sich nach einer ordentlichen Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei DEXC@R registrieren. Voraussetzung ist, dass ordentliche die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch DEXC@R für die alte Position des Vertriebspartners mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Vertriebspartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für DEXC@R verrichtet hat.



(6) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Vertriebspartner kein Recht auf Provisionierung, ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Vertriebspartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(7) Falls ein Vertriebspartner gleichzeitig andere von dem Vertriebspartnervertrag unabhängige Leistungen von DEXC@R beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Vertriebspartnervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Vertriebspartner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt und eine solche Kündigung zulässig ist. Erwirbt der Vertriebspartner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen und Leistungen von DEXC@R so wird er als normaler Kunde geführt.

(9) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 17 Haftungsausschluss**

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet DEXC@R lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die DEXC@R ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der DEXC@R ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die DEXC@R nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der DEXC@R ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Vertriebspartner sind für DEXC@R fremde Informationen im Sinne des TMG.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte/ Tod des Vertriebspartners**

(1) DEXC@R kann seine Vertragsposition jederzeit auf ein Nachfolgeunternehmen ganz oder teilweise übertragen, welches die Geschäfte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in

gleicher Weise fortsetzt und in die bestehenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang eintritt.

(2) Der Vertriebspartner ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur nach Erreichen der Position „Advisor Platinum“ für mindestens zwei aufeinanderfolgende Quartale nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DEXC@R und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Vertriebspartnerantrages des Dritten an DEXC@R berechtigt, sofern nicht DEXC@R von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Übertragung der Vertriebsstruktur ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht Vertriebspartner bei DEXC@R sind. Für Vertriebspartner der DEXC@R hingegen ist eine Übertragung oder ein Kauf einer Vertriebsstruktur nicht erlaubt. Die Zustimmung kann durch DEXC@R sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, DEXC@R die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. DEXC@R hat nach Eingang der schriftlichen Anzeigen einen Monat Zeit, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertriebspartner- und Lieferbedingungen entfällt das Recht des Vertriebspartners zum Verkauf der eigenen Vertriebsorganisation ebenso wie für den Fall, dass der verkaufende Vertriebspartner DEXC@R noch Geld schuldet.

(3) Sofern als Vertriebspartner eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(4) Sofern eine neue als Vertriebspartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies möglich sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Vertriebspartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus, der als Vertriebspartner registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder seine Anteile auf Dritte übertragen möchte, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunden und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages unter Beachtung der Maßgabe des (2) der Allgemeinen Vertriebspartnersbedingungen zulässig. DEXC@R erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält DEXC@R sich die Kündigung des Vertrages der als Vertriebspartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(5) Der Vertriebspartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Vertriebspartners. Der Vertriebspartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Vertriebspartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und

Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei DEXC@R als Vertriebspartner registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von DEXC@R aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (2) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (2) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Vertriebspartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf DEXC@R über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

### **§ 19 Trennung /Auflösung**

Für den Fall, dass ein als juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Vertriebspartner seine Gesellschaft intern beendet, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung der vorgenannten Gesellschaft nur eine Vertriebspartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Vertriebspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies DEXC@R schriftlich anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertriebspartnerschaft bei DEXC@R behält sich DEXC@R das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Vertriebspartners führt, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

### **§ 20 Einbeziehung des Vergütungsplans**

(1) Der Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ausdrücklich Bestandteil des Vertriebspartnervertrages. Der Vertriebspartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Online-Antrages an DEXC@R versichert der Vertriebspartner zugleich, dass er den Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diese Dokumente als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) DEXC@R ist zu einer Änderung des Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. DEXC@R wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Vertriebspartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, sofern er die Änderung nicht ausdrücklich annimmt. Im Falle des Widerspruchs ist der Vertriebspartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Vertriebspartner die Änderung an.

## **§ 21 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material**

Der Vertriebspartner gewährt DEXC@R unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Vertriebspartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Vertriebspartner durch die Unterzeichnung des Vertriebspartnerantrages und der der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertriebspartner- und Lieferbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein. Der Vertriebspartner hat das Recht, die vorgenannte Einwilligung zu widerrufen. Für den Fall eines Widerrufs wird DEXC@R die vorgenannte Nutzung binnen Monatsfrist einstellen.

## **§ 22 Datenschutz**

(1) Nachfolgende Datenschutzerklärung geht übrigen Datenschutzerklärungen von DEXC@R welche im Back Office (Web Office) von DEXC@R eingesehen und abgerufen werden können und lediglich ergänzend gelten, vor.

(2) DEXC@R verwendet die von dem Vertriebspartner übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zum Zwecke der Abrechnung und Erfüllung des Vertrages. Insoweit erhebt, speichert und verarbeitet die DEXC@R ausschließlich durch den Partner im Rahmen seiner Angaben in dem Antragsformular zur Verfügung gestellten Daten und erstellt insbesondere keine Nutzerverhaltensprofile.

**(3) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung, Abschluss eines Mietvertrages oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformation werden die personenbezogenen Daten des Vertriebspartners an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung oder den auszahlenden Payment Dienstleister weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist.**

(4) Der Vertriebspartner hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter der E-Mail [info@dexcar.de](mailto:info@dexcar.de) zu widersprechen.

(5) Über den vorgenannten Zweck hinaus werden sämtliche der DEXC@R übermittelten personenbezogenen Daten des Vertriebspartners ohne dessen gesonderte schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung geschieht.

(6) Nach der Kündigung und Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Partners, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, mit Ausnahme der Daten, für die eine Einwilligung in eine weitere Verwendung erteilt wurde, gelöscht.

(7) Sofern der Partner weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung seiner personenbezogenen Daten wünscht, steht der Datenschutzbeauftragte von DEXC@R direkt zur Verfügung.

### **§ 23 Verjährung**

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

### **§ 24 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht der Bundes Republik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Vertriebspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist, soweit dieser Vorgabe nicht zwingendes Recht entgegensteht, Essen.

### **§ 25 Schlussbestimmungen/Vorrang der Deutschen Sprache**

(1) DEXC@R ist zu einer Änderung der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. DEXC@R wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. DEXC@R wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Vertriebspartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Vertriebspartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Vertriebspartner die Änderung an.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen: 23.10.2017